

# Ihr Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung

Informationen, Wege und Lösungen



# Unsere Ansprechpartner/innen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

## Unser Betriebsarzt/Betriebsärztin\*

Name: Herr/Frau .....

BAD-Zentrum: .....

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

## Unsere Orts-/Fachkraft für Arbeitssicherheit\*

Name: Herr/Frau .....

Dienststelle: .....

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

# Inhalt

<b>1. Arbeitsmedizin in der evangelischen Kirche</b>	<b>4</b>
1.1 Umfang des arbeitsmedizinischen Betreuungsvertrages mit der BAD GmbH	5
1.2 Umsetzung der arbeitsmedizinischen Betreuung	7
1.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge	7
1.4 Arbeitsmedizinische Beratung	9
1.5 Mitwirkung der Betriebsärzte und -ärztinnen	9
<b>2. Arbeitsmedizinische Vorsorge für Tätigkeitsbereiche in der evangelischen Kirche</b>	<b>10</b>
2.1 Beratung und Seelsorge	10
2.2 Pflegerische Tätigkeiten	11
2.3 Betreuung und Umgang mit Vorschulkindern, Kindern und Jugendlichen	12
2.4 Hausmeistertätigkeiten	14
2.5 Grünpflege	15
2.6 Hauswirtschaftliche Tätigkeiten	16
2.7 Tätigkeiten im Ausland	17
<b>3. Arbeitsmedizinische Beratungsleistungen und Untersuchungen</b>	<b>18</b>
<b>4. Mutterschutzuntersuchungen bei Infektionsgefährdung</b>	<b>20</b>
4.1 Vorgehensweise bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft	22
<b>5. Anhang</b>	<b>23</b>
5.1 Gesetze, Verordnungen und Vorschriften	23
5.2 Abkürzungen	23
5.3 Kopiervorlage zur Durchführung einer Vorsorge/einer Untersuchung	24
5.4 Muster Formblatt über die betriebsärztliche Bescheinigung zum Mutterschutz	26
5.5 Muster Bescheinigung zur Teilnahme an der Vorsorge	28
5.6 Impfempfehlungen	29
5.7 Fristen für die arbeitsmedizinischen Vorsorgen	29
<b>6. Weiterführende Informationen im Internet</b>	<b>30</b>
<b>7. Impressum</b>	<b>31</b>

# 1. Arbeitsmedizin in der evangelischen Kirche

Auch in der kirchlichen Arbeitswelt existieren vielfältige Einflüsse und Belastungen, die die Gesundheit der Mitarbeitenden\* gefährden können. Jeder kirchliche Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, zu ermitteln, welche Gefährdungen bei der Arbeit für seine Mitarbeitenden bestehen, um daraus ggf. geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten (Gefährdungsbeurteilung).

Damit der Arbeitgeber den Zusammenhang von arbeitsbedingten Gefährdungen und den daraus erwachsenen Belastungen bei einzelnen Tätigkeiten beurteilen kann, wird er hinsichtlich medizinischer Aspekte von einem Betriebsarzt/einer Betriebsärztin bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.

Diese arbeitsmedizinische Beratung dient auch direkt der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren. Arbeitsmedizinische Vorsorge und die individuelle Betreuung der Mitarbeitenden und Verantwortlichen sind Schutzmaßnahmen für die Gesunderhaltung bei der Arbeit.

Dieser Leitfaden soll

- einen Überblick über die Inhalte der arbeitsmedizinischen Betreuung innerhalb der evangelischen Kirche geben,
- kirchlichen Arbeitgebern bei der Ermittlung von typischen Gesundheitsgefahren bei Tätigkeiten in der evangelischen Kirche zur Seite stehen und
- bei der Beauftragung arbeitsmedizinischer Leistungen (z. B. die zielgerichtete Vorsorge für Mitarbeitende) unterstützen.

Arbeitsmedizin in der evangelischen Kirche umfasst die folgenden Bereiche:



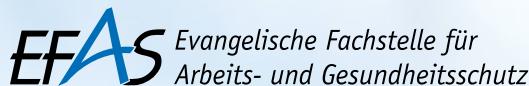
- Individuelle Beratung
- Untersuchung
- Impfangebot, Impfung
- und mehr

- Arbeitsplatzbegehung
- Beratung von Arbeitgebern, Mitarbeitervertretungen und Mitarbeitenden
- Arbeitsschutzausschuss
- und mehr

- Informationsveranstaltung
- Mutterschutz
- Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten
- Jugendarbeitsschutz
- und mehr

\* „Mitarbeitende“ und „Beschäftigte“ werden in dieser Broschüre synonym verwendet.

# 1.1 Umfang des arbeitsmedizinischen Betreuungsvertrages mit der BAD GmbH



Seit 1998 besteht für die arbeitsmedizinische Betreuung ein Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH.

Dieser Vertrag gilt im Bereich der EKD

- für alle evangelischen Kirchengemeinden mit deren unselbstständigen Einrichtungen,
- für Verwaltungen, Einrichtungen und Werke der Gliedkirchen der EKD.

Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (zum Beispiel als GmbH oder eingetragener Verein) gehören in der Regel nicht dazu.

Grundlagen des Betreuungsvertrages sind

- das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), das die Aufgaben der Betriebsärzte/Betriebsärztinnen festlegt, und
- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das der Sicherung der Gesundheit aller Beschäftigten dient, sowie
- weitere wichtige Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Beschäftigten vor Gesundheitsgefahren bei der Arbeit, zum Beispiel
  - das Mutterschutzgesetz und
  - das Sozialgesetzbuch, das die Wiedereingliederung Langzeiterkrankter regelt.

Im Rahmen des Betreuungsvertrages werden

- alle angestellten und verbeamteten Mitarbeiter/innen,
- die Pfarrer/innen sowie
- die Jahrespraktikanten/innen (Anerkennungsjahr in der dreijährigen Berufsausbildung) in Kindertagesstätten betreut.

Für Ehrenamtliche ist nur die Beratung zum Arbeitsplatz enthalten; eine gegebenenfalls erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge muss außerhalb des Vertrages zwischen kirchlicher Einrichtung und der BAD GmbH abgerechnet werden.

Nicht Bestandteil der arbeitsmedizinischen Betreuung sind

- Kurzzeitpraktikanten/innen und Praktikanten/innen im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD); im rechtlichen Sinne handelt es sich bei diesem Personenkreis nicht um Beschäftigte der evangelischen Kirche.
- Begutachtungen mit möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen, denn diese dienen nicht dem Arbeitsschutz und der Prävention von Erkrankungen.

Auch sozial- oder beamtenrechtliche Untersuchungen, Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen, Unterweisungen zum Infektionsschutz sowie die Mitwirkung an Gesundheitstagen sind nicht Bestandteil des Vertrages (siehe Infokasten).

### **Einstellungsuntersuchungen**

Einstellungsuntersuchungen dienen dem Nachweis des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit der einzustellenden Person und dürfen nicht mit der Erstvorsorge verwechselt werden. Sie werden vom Arbeitgeber beauftragt, und die Fragen des Arztes/der Ärztin dürfen sich nur auf

- eine bestehende oder unmittelbar bevorstehende Arbeitsunfähigkeit,
- eine Erkrankung, die eine Gefahr für Dritte in sich birgt oder
- eine Erkrankung, die die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit auf Dauer oder in regelmäßig wiederkehrenden Abständen beeinträchtigt,

beziehen. Das Fragerecht des Arbeitgebers ist insofern eingeschränkt.

### **Eignungsuntersuchungen**

Hierbei handelt es sich um Untersuchungen, bei denen der Arbeitgeber gezielt ein Anforderungsprofil einer bestimmten Tätigkeit mit den gesundheitlichen Gegebenheiten seiner Mitarbeitenden abgleichen will. Auch diese Untersuchungen dienen in erster Linie dem Schutz Dritter und der Personaleinsatzplanung. Sie enthalten jedoch Aspekte des Arbeitsschutzes, da durch die Eignungsfeststellung auch die Selbstgefährdung durch einen Arbeitsunfall reduziert werden kann. Als Ausnahme ist die Eignungsuntersuchung „Gefährliche Baumarbeiten“ Bestandteil des Betreuungsvertrages, ihre rechtliche Grundlage ist in der VSG 4.2 zu finden.

Eignungsuntersuchungen sind nur zulässig, wenn es eine entsprechende Rechtsvorschrift gibt (z. B. Gefahrstoffverordnung, Fahrerlaubnisverordnung, Druckluftverordnung).

## 1.2 Umsetzung der arbeitsmedizinischen Betreuung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten über ihre zuständigen Ansprechpersonen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz informiert werden, zum Beispiel durch einen Aushang.

Auskunft über das zuständige BAD-Zentrum geben die jeweiligen Koordinatoren/innen für Arbeitsmedizin, die Koordinatoren/innen für Arbeits- und Gesundheitsschutz der Landeskirchen und die EFAS.

Zusätzlich kann auf der BAD-Homepage ([www.bad-gmbh.de](http://www.bad-gmbh.de)) über die Postleitzahl das regional zuständige BAD-Zentrum gefunden werden.

### **Das zuständige BAD-Zentrum**

Welches regionale BAD-Zentrum ist für Sie zuständig? – Das erfahren Sie rund um die Uhr über die Postleitzahl-Eingabe auf der BAD-Homepage [bad-gmbh.de](http://bad-gmbh.de)

Telefonische Auskunft bekommen Sie außerdem hier:

- Ihr/e Koordinator/in für Arbeitsmedizin
- Ihr/e Koordinator/in für Arbeits- und Gesundheitsschutz der Landeskirchen
- EFAS



## 1.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinische Vorsorge (gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, ArbMedVV) dient dem individuellen Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden bei der Arbeit.

Die Verordnung schreibt für bestimmte Tätigkeiten die arbeitsmedizinische Vorsorge zwingend vor.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge unterteilt sich in:

### **Angebotsvorsorgen**

müssen bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten vom Arbeitgeber angeboten werden. Die Teilnahme ist für die Mitarbeitenden freiwillig.

### **Pflichtvorsorgen**

müssen bei besonders gefährdenden Tätigkeiten vom Arbeitgeber veranlasst werden.  
Die Teilnahme der Mitarbeitenden ist Beschäftigungs-voraussetzung.

### **Wunschvorsorgen**

hat der Arbeitgeber zu ermöglichen, wenn die Beschäftigten eine Gesundheitsgefährdung durch die Arbeit vermuten und die Gefährdungsbeurteilung diese nicht ausschließt.

## **Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge**

- systematische Befragung der Mitarbeitenden nach gesundheitlicher Vorgeschiedenheit, aktuellen Beschwerden und nach den Arbeitsplatzbedingungen,
- ein ärztliches Beratungsgespräch,
- eine körperliche oder klinische Untersuchung (zum Beispiel in Verbindung mit einer Blutabnahme), wenn sie für die ärztliche Beratung erforderlich ist und die Beschäftigten über den Zweck der Untersuchung aufgeklärt und mit ihr einverstanden sind,
- ein Impfangebot bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung, wenn das Infektionsrisiko für die Beschäftigten gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Wenn die Mitarbeitenden zustimmen, führt der Betriebsarzt/die Betriebsärztin diese Impfung durch.

Die individuelle Beratung von Mitarbeitenden und die arbeitsmedizinische Vorsorge unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

## **Auftragsformular für arbeitsmedizinische Leistungen**

Für die Beauftragung der arbeitsmedizinischen Vorsorgen und Untersuchungen durch die BAD GmbH steht ein Auftragsformular zur Verfügung. Das jeweils aktuelle Auftragsformular kann von der EFAS-Homepage ([www.ekd.de/efas](http://www.ekd.de/efas)) heruntergeladen werden. Ein Muster ist im Anhang zu finden.

## **Teilnahmebescheinigung**

Über die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen Vorsorge erhält der Arbeitgeber von der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt eine Bescheinigung. Ein Muster ist im Anhang zu finden.

Diese Bescheinigung beinhaltet nur den Anlass, das Datum der durchgeführten und die Frist für die nächste Vorsorge.

Die Beschäftigten entscheiden selbst, ob sie Ergebnisse aus der Vorsorge dem Arbeitgeber mitteilen.

## **Vorsorgekartei**

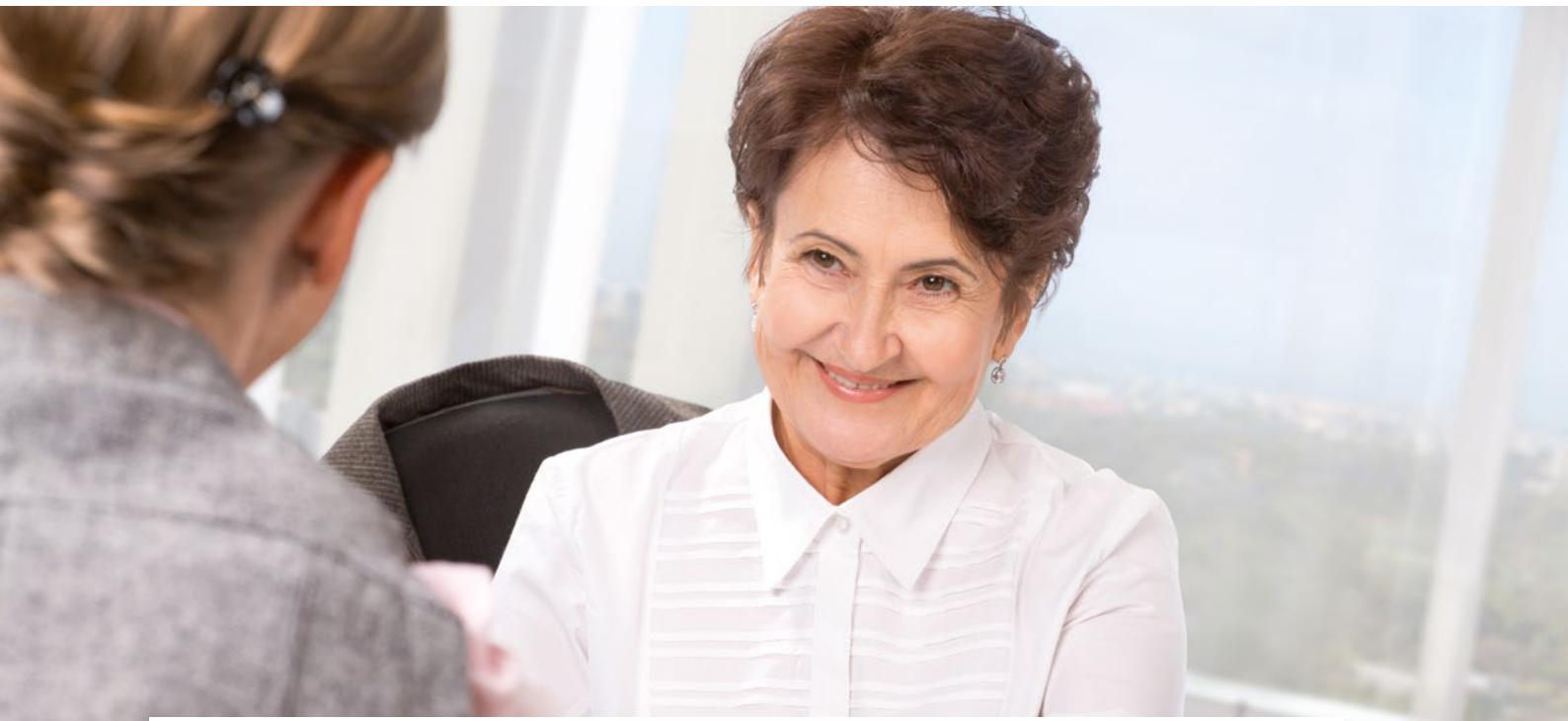
Der Arbeitgeber muss über die arbeitsmedizinische Vorsorge eine Vorsorgekartei führen. Diese enthält neben den Personenangaben

- den Anlass (zum Beispiel vorschulische Kindererziehung),
- das Datum der Vorsorge,
- die Art der Vorsorge (Pflicht, Angebot oder Wunsch) und
- den Zeitpunkt für die nächste Vorsorge.

Die Vorsorgekartei enthält keine Angaben zum Gesundheitszustand der Mitarbeitenden. Sie kann elektronisch geführt werden. Bei größeren Einrichtungen (ab ca. 20 Beschäftigten) bietet sich zum Beispiel die Verwendung einer Excel-Datei an. Ein Muster kann von der EFAS-Homepage ([www.ekd.de/efas](http://www.ekd.de/efas)) heruntergeladen werden.

Scheidet ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aus dem Arbeitsverhältnis aus, sind ihm/ihr die Daten der Vorsorgekartei in Kopie auszuhändigen. Anschließend werden diese gelöscht.

## 1.4 Arbeitsmedizinische Beratung



Im Arbeitssicherheitsgesetz ist ein umfangreicher Aufgabenkatalog für die Betriebsärzte und Betriebsärztinnen festgelegt. Ihre Aufgabe ist die Unterstützung des Arbeitgebers bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf physische und psychische Belastungen bei der Arbeit. Hierfür sollen sie unter anderem die Arbeitsplätze begehen, im Arbeitsschutzausschuss mitwirken und bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden oder der Gestaltung von Arbeitsplätzen eingebunden werden.

Die Betriebsärzte und Betriebsärztinnen stehen auch den Mitarbeitenden und Mitarbeitervertretungen für arbeitsmedizinische Fragestellungen zur Verfügung. Im Rahmen der Beratung informieren die Betriebsärzte und Betriebsärztinnen über mögliche Gesundheitsgefahren bei der Arbeit und werben für gesund-erhaltendes Verhalten.



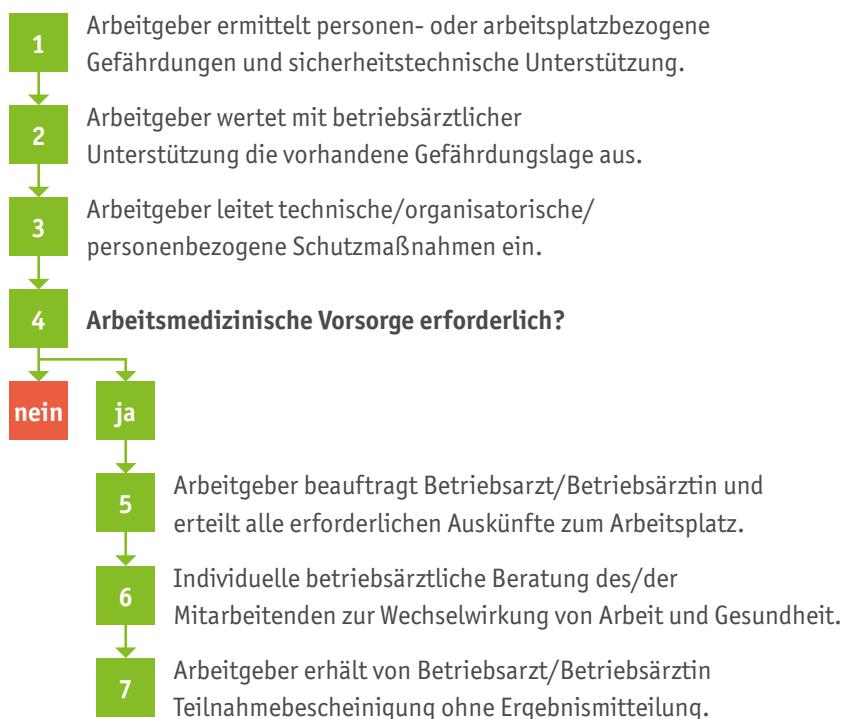
## 1.5 Mitwirkung der Betriebsärzte und -ärztinnen

Auch bei Fragestellungen, die nicht explizit aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz herrühren, können kirchliche Einrichtungen die Mitwirkung der Arbeitsmedizin nutzen. Insbesondere bei der betrieblichen Umsetzung des Mutterschutzes und der Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten unterstützen die Betriebsärzte und Betriebsärztinnen den Arbeitgeber und die betroffenen Mitarbeitenden.

Mit ihrer Kenntnis der Arbeitsbedingungen und ihrer medizinischen Fachkunde können sie helfen, betriebliche Interessen und Schutzpflichten in Einklang zu bringen.

## 2. Arbeitsmedizinische Vorsorge für Tätigkeitsbereiche in der evangelischen Kirche

Im Folgenden werden die für die Kirche typischen Tätigkeitsbereiche mit ihren möglichen Gefährdungen aufgezeigt, die Anlass für eine arbeitsmedizinische Vorsorge sein können. Voraussetzung ist die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung.



### 2.1 Beratung und Seelsorge

Bei Tätigkeiten in Beratungsstellen (zum Beispiel Sucht- oder Eheberatung), in der Krankenhaus- und Notfallseelsorge sowie in der gemeindlichen Seelsorge gibt es in der Regel keine Gefährdungen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge zur Folge haben. Bei diesen Tätigkeiten kommt es im Allgemeinen nicht zu einem ausreichend engen körperlichen Kontakt, der zu einer Infektion führen könnte.

Zwar können bei Klienten möglicherweise Infektionskrankheiten (wie Hepatitis B, Hepatitis C oder HIV) bestehen, aber für eine Ansteckung müsste das infektiöse Blut in den Körper der Beschäftigten gelangen.

Möglich ist auch das Vorkommen einer Tuberkulose-Erkrankung (Tröpfcheninfektion); für eine Ansteckung ist aber ein lang anhaltender, enger körperlicher Kontakt erforderlich.

Deshalb ist bei Beratungen und Seelsorge die Infektionsgefahr gegenüber der Allgemeinbevölkerung nicht erhöht.

Arbeitsmedizinischer Vorsorgeanlass	Bemerkungen	Angebotsvorsorge	Pflichtvorsorge
Bildschirmtätigkeit	Belastungen der Augen, insbesondere bei Fehlsichtigkeit Untersuchung der Sehfähigkeit	> 2 Stunden pro Tag	

## 2.2 Pflegerische Tätigkeiten



Im Bereich der ambulanten und stationären Pflege und medizinischen Versorgung besteht die Gefahr der Übertragung von Infektionserregern bei regelmäßigem und direktem Kontakt mit Körperflüssigkeiten, zum Beispiel beim Blutabnehmen, Spritzen oder Wechseln von Inkontinenzmaterial.

Zur Entscheidung über eine Vorsorge sollte der Umfang der pflegerischen Tätigkeit und der Gesundheitszustand der zu pflegenden Personen berücksichtigt werden.

Arbeitsmedizinischer Vorsorgeanlass	Bemerkungen	Angebotsvorsorge	Pflichtvorsorge
 Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung in der Pflege	Ggf. Impfangebot bzgl. Hep. A und Hep. B, ggf. Untersuchung auf Hep. C		Regelmäßiger Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen größerem Umfangs
 Tätigkeiten mit Muskel- und Skelettbela	Regelmäßiges schweres Heben und Tragen	▼	
	Fehlbelastung durch ungünstige Körperhaltung, Heben und Tragen schwerer Lasten	Umsetzen/Umlagern von Patienten ohne Hilfsmittel > 14 mal pro Tag	
 Feuchtarbeit	Hautbelastung	▼	▼
	Häufiges Händewaschen und Umgang mit Desinfektionsmitteln, Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe	> 2 Stunden pro Tag	> 4 Stunden pro Tag
 Bildschirmtätigkeit	Belastungen der Augen, insbesondere bei Fehlsichtigkeit	▼	
	Untersuchung der Sehfähigkeit	> 2 Stunden pro Tag	

## 2.3 Betreuung und Umgang mit Vorschulkindern, Kindern und Jugendlichen



### **In Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Waldkindergärten, allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren ähnlichen gemeindlichen Einrichtungen**

In diesen Einrichtungen können verschiedene Infektionsgefährdungen für die Mitarbeitenden bestehen. Eine Übertragung ist möglich durch Tröpfcheninfektion (zum Beispiel Masern, Mumps, Röteln, Windpocken) oder durch Kontakt mit infektiösen Körperflüssigkeiten wie Urin und Stuhl. Ausschlaggebend für eine arbeitsmedizinische Vorsorge sind die Enge des Kontakts zu dem möglicherweise kranken Kind oder Jugendlichen sowie dessen Alter.

Die vorschulische Kinderbetreuung birgt die Gefahr der Ansteckung an den oben aufgelisteten sogenannten Kinderkrankheiten.

Küchenpersonal in Kindergärten muss für eine Vorsorge berücksichtigt werden, wenn es intensiv in die pädagogische Arbeit einbezogen wird.

Siehe auch weitere Erklärungen zu den erforderlichen Impfungen im Anhang.

Der längere Aufenthalt in der freien Natur, beispielsweise in Waldkindergärten, birgt im Sommer die Gefahr von Infektionen durch Zeckenbisse und kann auch ein Anlass für eine Vorsorge sein.

### **Bei der Gestaltung des Kindergottesdienstes, der Betreuung schulpflichtiger Kinder durch Lehrerinnen und Lehrer, im Konfirmanden- und Religionsunterricht, bei der Betreuung in offenen Ganztagschulen und bei Jugendfreizeiten**

Bei diesen Tätigkeiten sind in der Regel Dauer und Enge des Kontakts nicht so ausgeprägt, dass daraus ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Folgende Ausnahmen sind möglich: Betreuung eines mit Hepatitis B infizierten Kindes oder regelmäßige Hilfestellung beim Toilettengang und dem Wechsel von Inkontinenzmaterial.

Für Lehrkräfte, Pastoren und Pastorinnen besteht ein erhöhtes Risiko, an Windpocken und Masern zu erkranken. Außerdem ist im Falle einer Schwangerschaft von einem erhöhten Risiko für Mutter und Kind gegenüber Windpocken (Umgang mit Kindern bis zum 10. Lebensjahr) und gegenüber Röteln (Umgang mit Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr) auszugehen. Daher ist es sinnvoll, Lehrerinnen und Pastorinnen eine einmalige Angebotsvorsorge mit Impfangebot anzubieten.

Wiederkehrende Vorsorgen sind nicht erforderlich.

Arbeitsmedizinischer Vorsorgeanlass	Bemerkungen	Angebotsvorsorge	Pflichtvorsorge
 <b>Tätigkeiten mit Infektions-gefährdung</b>			
in der vorschulischen Kinderbetreuung	<p>Kinderkrankheiten wie Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Windpocken, ggf. Impfangebot</p> <p>Hepatitis A, ggf. Impfangebot</p>		<p>Enger Körperkontakt zu Kindern, Gefahr durch Tröpfcheninfektion</p> <p>Regelmäßiges Windelwechseln und Begleitung zur Toilette, Gefahr durch Schmierinfektion</p>
	Hepatitis B, ggf. Impfangebot		Betreuung eines mit Hepatitis B infizierten Kindes
in Waldkindergärten	<p>Beratung zu Borreliose und FSME, ggf. Impfangebot gegen FSME in Endemiegebieten</p> <p>Angebot für alle Mitarbeitenden in Tätigkeitsbereichen mit Infektionsgefährdung</p>		<p>Regelmäßiger Aufenthalt in Wäldern und Freigeländen, Gefahr durch Zeckenbisse</p>
in Schulen, Jugendfreizeiten, beim Konfirmanden- und Religionsunterricht	<p>Ausschließlich für Frauen im gebärfähigen Alter</p> <p>Beratung zu Windpocken, Masern und Röteln, ggf. Impfung</p>	<p>beim Ausscheiden aus der Tätigkeit/ bei Arbeitgeberwechsel</p>	
 <b>Tätigkeiten mit Muskel- und Skelettbela</b> stung	Regelmäßiges schweres Heben und Tragen		
	Fehlbelastung durch ungünstige Körperhaltung, Heben und Tragen im Krippenbereich	<p><b>Heben und Tragen</b></p> <p>♀ Frauen 5–10 kg &gt; 100 mal pro Tag 10–15 kg &gt; 50 mal pro Tag</p> <p>♂ Männer 10–15 kg &gt; 100 mal pro Tag 15–20 kg &gt; 50 mal pro Tag</p> <p>&gt; 5 sec Dauer: Anzahl halbieren</p> <p><b>Schieben</b> über kurze Distanzen &gt; 40 mal pro Tag</p>	
 <b>Feuchtarbeit</b>	Hautbelastung		
	Häufiges Händewaschen und Umgang mit Desinfektionsmitteln, Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe	> 2 Stunden pro Tag	> 4 Stunden pro Tag
 <b>Bildschirmtätigkeit</b>	Belastungen der Augen, insbesondere bei Fehlsichtigkeit		
	Untersuchung der Sehfähigkeit	> 2 Stunden pro Tag	

## 2.4 Hausmeistertätigkeiten



Bei der Pflege der Gebäude, bei Unterhaltsarbeiten, dem Vorbereiten der Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Gottesdienste sowie bei der Reinigung können vielfältige Belastungen und Gefährdungen auftreten.

Arbeitsmedizinischer Vorsorgeanlass	Bemerkungen	Angebotsvorsorge	Pflichtvorsorge
 <b>Tätigkeiten mit Muskel- und Skelettbela</b> stung	Regelmäßiges schweres Heben und Tragen	▼	
	Fehlbelastung durch ungünstige/s Körperhaltung, Heben, Tragen, Schieben schwerer Lasten	<b>Heben und Tragen</b> <b>♀ Frauen</b> 5–10 kg > 100 mal pro Tag 10–15 kg > 50 mal pro Tag <b>♂ Männer</b> 10–15 kg > 100 mal pro Tag 15–20 kg > 50 mal pro Tag > 5 sec Dauer: Anzahl halbieren <b>Schieben</b> über kurze Distanzen > 40 mal pro Tag	
 <b>Feuchtarbeit</b>	Hautbelastung	▼	▼
	Aufweichen der Haut beim Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe, Arbeiten im Wasser	> 2 Stunden pro Tag	> 4 Stunden pro Tag
 <b>Bildschirmtätigkeit</b>	Belastungen der Augen, insbesondere bei Fehlsichtigkeit	▼	
	Untersuchung der Sehfähigkeit	> 2 Stunden pro Tag	

Der Umgang mit Gefahrstoffen (zum Beispiel Kraftstoff) führt in der Regel nicht zu einer Pflicht- oder Angebotsvorsorge, da nur sehr geringe Mengen eingesetzt werden, die nicht oder unwesentlich über den Belastungen des Alltags liegen.

## 2.5 Grünpflege

Bei der Arbeit auf Friedhöfen, zum Beispiel mit motorisierten Grünpflegegeräten wie Rasenmähern, Heckenscheren, Freischneidegeräten und Motorsägen oder beim Besteigen von Bäumen sowie bei Pflege der Außenanlagen können vielfältige Belastungen und Gefährdungen auftreten.

Arbeitsmedizinischer Vorsorgeanlass	Bemerkungen	Angebotsvorsorge	Pflichtvorsorge
 Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung bei längerem Aufenthalt im Freien	Beratung zu Borreliose und FSME, ggf. Impfangebot gegen FSME in Endemiegebieten		▼ Regelmäßiger Aufenthalt in Wäldern und Freigelände, Gefahr durch Zeckenbisse
 Tätigkeiten mit Muskel- und Skelettbela	Heben, Tragen, Schieben, Vibrationen	▼	
	Arbeiten mit motorisierten Grünpflegegeräten, täglich und mehrstündig	Ganzkörpervibrationen, Hand-Arm-Vibrationen	
	Fehlbelastung durch ungünstige Körperhaltung, Heben/Tragen/ Schieben schwerer Lasten	<b>Heben und Tragen</b> ♀ Frauen 5–10 kg > 100 mal pro Tag 10–15 kg > 50 mal pro Tag ♂ Männer 10–15 kg > 100 mal pro Tag 15–20 kg > 50 mal pro Tag > 5 sec Dauer: Anzahl halbieren	
		<b>Schieben</b> über kurze Distanzen > 40 mal pro Tag	
 Arbeiten im Lärm	Belastungen durch Lärm	▼	▼
	Gefahr durch sehr laute Maschinen	> 80 dB(A) über 8 Stunden pro Tag	> 85 dB(A) über 8 Stunden pro Tag
 Feuchtarbeit	Hautbelastung	▼	▼
	Aufweichen der Haut beim Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe oder bei Arbeiten im Wasser	> 2 Stunden pro Tag	> 4 Stunden pro Tag
 Bildschirmtätigkeit	Belastungen der Augen, insbesondere bei Fehlsichtigkeit	▼	
	Untersuchung der Sehfähigkeit	> 2 Stunden pro Tag	

Beim Beschneiden und Fällen von Bäumen ab einem Stammumfang von 20 cm in Brusthöhe handelt es sich um „gefährliche Baumarbeiten“. Für sie ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine Eignungsuntersuchung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Motorsägenscheins erforderlich. Die Auslösemerkmale finden sich in der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.2. Als Ausnahme ist die Eignungsuntersuchung „Gefährliche Baumarbeiten“ Bestandteil des Betreuungsvertrages; ihre rechtliche Grundlage ist in der VSG 4.2 zu finden.

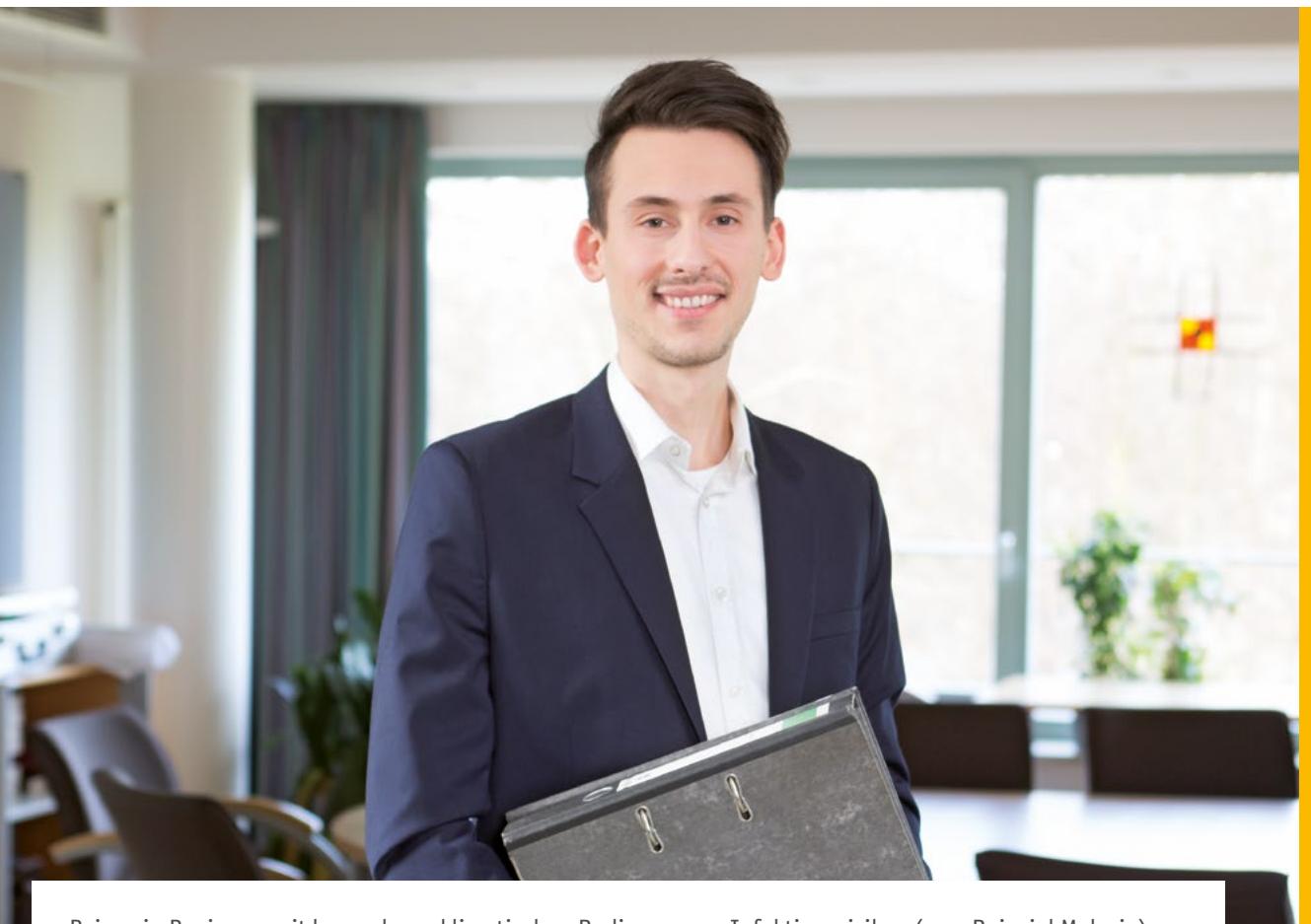
## 2.6 Hauswirtschaftliche Tätigkeiten



Bei Tätigkeiten im Küchenbereich, bei der Wäschereinigung und bei der Reinigung der Gebäude können verschiedene Belastungen und Gefährdungen auftreten.

Arbeitsmedizinischer Vorsorgeanlass	Bemerkungen	Angebotsvorsorge	Pflichtvorsorge
 <b>Tätigkeiten mit Muskel- und Skelettbela</b> stung	Regelmäßiges schweres Heben und Tragen	▼	
	Fehlbelastung durch ungünstige/s Körperhaltung, Heben, Tragen, Schieben schwerer Lasten	<p><b>Heben und Tragen</b></p> <p><b>♀ Frauen</b> 5–10 kg &gt; 100 mal pro Tag 10–15 kg &gt; 50 mal pro Tag</p> <p><b>♂ Männer</b> 10–15 kg &gt; 100 mal pro Tag 15–20 kg &gt; 50 mal pro Tag</p> <p>&gt; 5 sec Dauer: Anzahl halbieren</p> <p><b>Schieben</b> über kurze Distanzen &gt; 40 mal pro Tag</p>	
 <b>Feuchtarbeit</b>	Hautbelastung	▼	▼
	Aufweichen der Haut beim Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe, Arbeiten im Wasser	> 2 Stunden pro Tag	> 4 Stunden pro Tag

## 2.7 Tätigkeiten im Ausland



Reisen in Regionen mit besonderen klimatischen Bedingungen, Infektionsrisiken (zum Beispiel Malaria), Hygienedefiziten sowie eingeschränkter medizinischer Versorgung können mit einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung der Mitarbeitenden einhergehen.

Zu beachten sind die besonderen Arbeits- und Einsatzbedingungen der entsandten Beschäftigten (Reisen zu Konferenzen; weltweite Sozialarbeit).

Somit ist eine Beratung zu den besonderen klimatischen Gegebenheiten, zur Sonneneinstrahlung, Hygiene, Infektionsgefahren und zur medizinischen Versorgung vor Ort erforderlich. Die Notwendigkeit für eine Vorsorge und eventuelle Schutzimpfungen hängt vom Reiseziel, der Aufenthaltsdauer und der Tätigkeit ab.

Arbeitsmedizinischer Vorsorgeanlass	Bemerkungen	Angebotsvorsorge	Pflichtvorsorge
 Tätigkeiten im Ausland	Ggf. Impfangebot z. B. Hepatitis A, Gelbfieber und Malaria-prophylaxe		Beratung zu den im Reiseland verbreiteten Erkrankungen und zu Hygienemaßnahmen

### 3. Arbeitsmedizinische Beratungsleistungen und Untersuchungen

#### 3.1 Beratungsleistungen durch Betriebsärzte und Betriebsärztinnen

Leistung	Zielgruppe	Bemerkungen
Mutterschutzberatung	Arbeitgeber und Schwangere	Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung
Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung, zum Beispiel zum Hautschutz	Arbeitgeber und Verantwortliche	Auch Beratung zum Arbeitsplatz von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
Unterstützung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung	Arbeitgeber	
Informationsveranstaltungen	Verantwortliche, Mitarbeitende oder Berufsgruppen wie etwa Küster/ Mesner/innen	Informationen zu arbeitsmedizinisch relevanten Themen
Beratung zur Arbeitsplatzgestaltung, dem Einsatz von Arbeitsmitteln und Schutzmaßnahmen	Arbeitgeber, Mitarbeitende und Mitarbeitervertretung	
Begehungen der Arbeitsstätten	Arbeitgeber, Mitarbeitende	Zum Kennenlernen der kirchlichen Arbeitsplätze und aus besonderem Anlass, zum Beispiel bei der Umgestaltung von Arbeitsplätzen
Mitglied im ASA	Beteiligte des ASAs	Teilnehmer/in entsprechend ASiG



### 3.2 Untersuchungen durch Betriebsärzte und Betriebsärztinnen

Untersuchung	Anlass/Auslöser	Bemerkungen	Grundlage
Jugendarbeitsschutzuntersuchung	Beschäftigung/Ausbildung Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Mit Untersuchungsberechtigungsschein durch die Einwohnermeldebehörde	JArbSchG
Mutterschutzuntersuchung	Infektionsgefährdende Tätigkeiten in der Kinderbetreuung und Kinderpflege	Immunitätsüberprüfung und Aussprechen einer betriebsärztlichen Empfehlung zur Beschäftigung	MuSchG
Untersuchung einzelner Mitarbeitender und Beratung des Arbeitgebers zur Wiedereingliederung	Lange Krankheit, mehr als 6 Wochen im Laufe eines Jahres	Kein BEM (Betriebliches Eingliederungsmanagement)!	§84 SGB IX

## 4. Mutterschutzuntersuchungen bei Infektionsgefährdung

Werdende Mütter und ihre ungeborenen Kinder unterliegen bei der Arbeit einem besonderen Gesundheitsschutz, den der Arbeitgeber während der gesamten Schwangerschaft und der sich anschließenden Stillzeit verantworten und gewährleisten muss. Er muss

- alle sich ergebenden Arbeitsschutzmaßnahmen unter mutterschutzrechtlichen Aspekten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen und festlegen,
- unverzüglich nach Kenntnis der Schwangerschaft die zuständige Arbeitsschutzbehörde benachrichtigen,
- auf Nachfrage nähere Angaben über die Art der Beschäftigung sowie die Arbeitsbedingungen machen und
- Arbeitsbedingungen so gestalten, dass das Leben und die Gesundheit von Mutter und Kind nicht gefährdet werden.

### **Vorschulische Kinderbetreuung**

Erhöhtes Infektionsrisiko für Mutter und ungeborenes Kind (Risiko schwerer organischer Kindesmissbildungen, Fehl- und Totgeburt) gegenüber

- Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten
- Hepatitis A beim Windelwechsel und Begleitung zur Toilette
- Cytomegalie und Ringelröteln; kein Impfschutz der Mitarbeitenden möglich

### **Schul-, Religions- oder Konfirmandenunterricht**

Erhöhtes Infektionsrisiko für Lehrerinnen/Pastorinnen/Vikarinnen und deren ungeborene Kinder gegenüber

- Windpocken an Schulen, an denen Kinder bis zum 10. Lebensjahr unterrichtet werden
- Röteln an Schulen mit Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr
- Röteln und Windpocken im Bereich der Verkündigung (Religions- und Konfirmandenunterricht)

### **Pflege und medizinische Versorgung**

Erhöhtes Infektionsrisiko für Mutter und ungeborenes Kind gegenüber Hepatitis A, B und ggf. C bei direktem Kontakt zu Körperflüssigkeiten; daraus ergeben sich folgende Maßnahmen:

- intensive Unterweisung zur Hygiene,
- Vermeidung aller Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr und Blutkontakt



Der Arbeitgeber muss schwangere Mitarbeiterinnen aus den Bereichen vorschulische Kinderbetreuung sowie Religions- und Konfirmandenunterricht dem Betriebsarzt/der Betriebsärztein vorstellen.

Anhand der Angaben im Impfpass der werdenden Mutter und/oder mit Hilfe einer Blutabnahme ermittelt der Betriebsarzt/die Betriebsärztein ihren Immunstatus. Anschließend klärt er/sie die werdende Mutter über alle schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten und die sich daraus ergebenden Risiken auf.

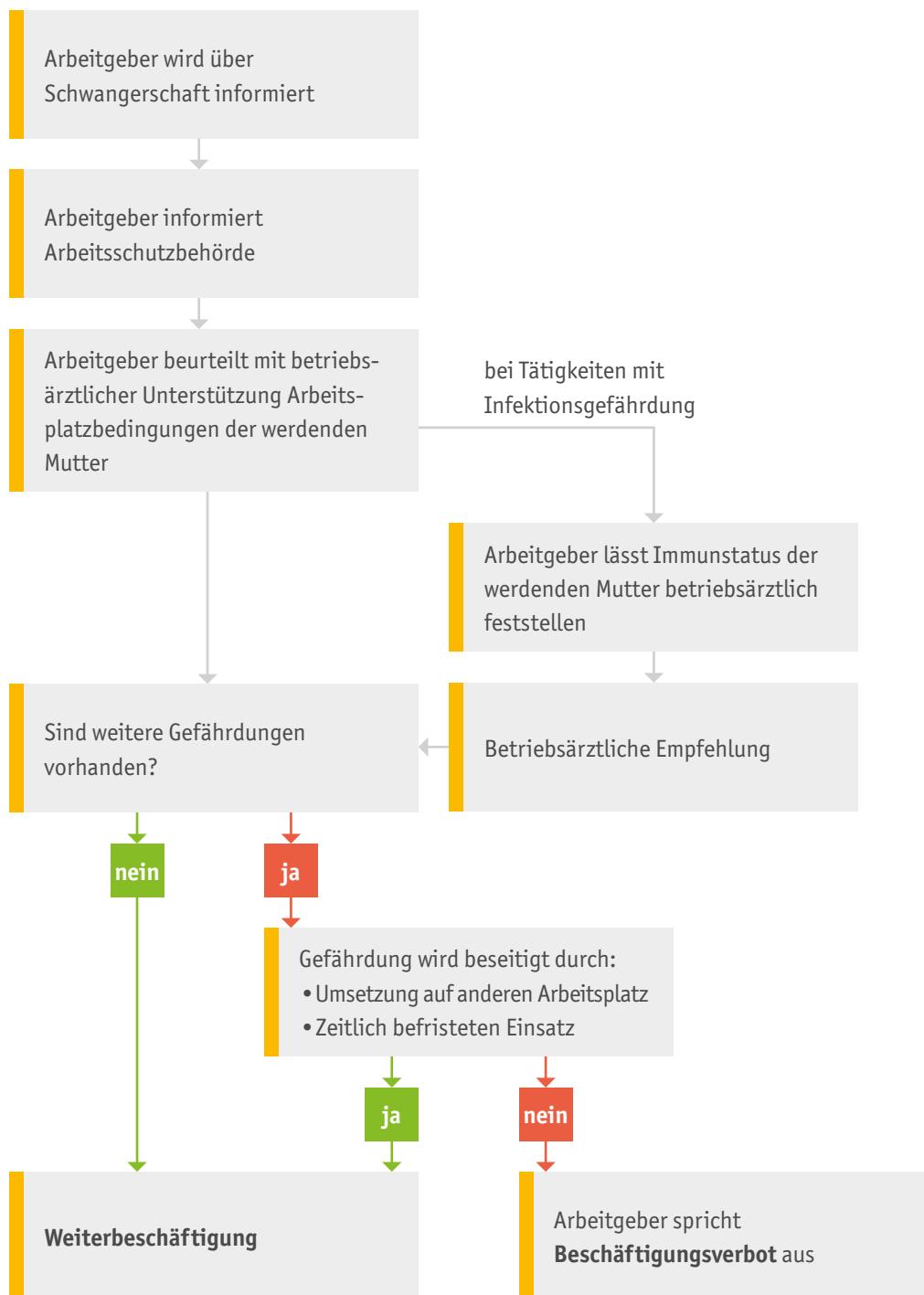
Der Arbeitgeber erhält eine betriebsärztliche Empfehlung zu den Einsatzmöglichkeiten für seine schwangere Mitarbeiterin (ein Formblatt ist im Anhang zu finden).

Optionen:

- Gegen eine Weiterbeschäftigung bestehen keine Bedenken, die werdende Mutter kann an ihrem Arbeitsplatz verbleiben.
- Beschäftigungsbeschränkungen; (individuelle) Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden
- Generelles Tätigkeitsverbot, kein Umgang mit (Vorschul-)Kindern
- Zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot
- Tätigkeitsverbot bei Umgang mit Kindern im Alter unter 3 Jahren
- Hinweise auf Beschäftigungsverbote bei Ausbruch von bestimmten Infektionskrankheiten in der Einrichtung

Für die Umsetzung dieser Empfehlung ist der Arbeitgeber zuständig. Nur er kann einen Arbeitsplatzwechsel veranlassen oder ggf. sich daraus ergebende Tätigkeitsverbote aussprechen. Davon unabhängig muss der Arbeitgeber immer die generellen und individuellen Beschäftigungsverbote bzw. Tätigkeits einschränkungen (zum Beispiel Arbeitszeit), die im Mutterschutzgesetz gefordert werden, berücksichtigen.

## 4.1 Vorgehensweise bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft



## 5. Anhang

### 5.1 Gesetze, Verordnungen und Vorschriften

ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) vom 12. Dezember 1973
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008
DGUV Vorschrift 2	Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ vom 1. Januar 2011
JArbSchG	Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12. April 1976
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibratoren (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) vom 6. März 2007
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952
MuSchRiV	Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 23. April 2004
VSG 4.2	Unfallverhütungsvorschrift „Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

### 5.2 Abkürzungen

ASA	Arbeitsschutzausschuss
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
BFD	Bundesfreiwilligendienst
dB(A)	Dezibel ist die Maßeinheit für den Schalldruckpegel. Die Dezibel-Skala ist logarithmisch aufgebaut. Null dB(A) entspricht der Hörschwelle, 130 dB(A) der Schmerzgrenze.
Hep. A	Hepatitis A (infektiöse Gelbsucht)
Hep. B / HBV	Hepatitis B (infektiöse Gelbsucht)
Hep. C	Hepatitis C (infektiöse Gelbsucht)
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus (Erreger von AIDS)
FSME	Frühsommer-Meningoencephalitis (Virusinfektion mit möglicher Entzündung von Gehirn und Hirnhäuten)
CMV	Cytomegalievirus; für Gesunde in der Regel harmlos, in der Schwangerschaft gefährlich für das Ungeborene Kind

---

Bitte ausgefüllt der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zur Vorsorge mitgeben.

Frau/Herr \_\_\_\_\_ ist in unserer Einrichtung als  
\_\_\_\_\_ beschäftigt.

---

**Wir beauftragen Sie mit der Durchführung einer arbeitsmedizinischen Vorsorge\*:**  
(Zutreffendes ankreuzen, nicht Zutreffendes streichen)

**Infektionsgefährdung**

- Infektionsschutz vorschulische Kinderbetreuung inkl. ggf. Impfangebot und Impfung (MMR und Hep. A)
- Infektionsschutz vorschulische Kinderbetreuung mit zusätzlichen Infektionsgefährdungen inkl. ggf. Impfangebot und Impfung \_\_\_\_\_ (z. B. im Waldkindergarten)
- Infektionsschutz Pflege inkl. ggf. Impfangebot und Impfung (Hep. A, Hep. B)
- Infektionsschutz Grünpflege inkl. ggf. Impfangebot und Impfung (FSME)
- Vorsorge Tätigkeiten im Ausland inkl. ggf. Impfangebot und Impfung

**Muskel-Skelett-Belastung**

- Schweres Heben und Tragen (entsprechend Gefährdungsbeurteilung)
- Ganzkörpervibrationen (entsprechend Gefährdungsbeurteilung)
- Hand-Arm-Vibrationen (entsprechend Gefährdungsbeurteilung)
- Arbeiten im Lärm > 80 dB(A) über 8 Std. pro Tag
- Feuchtarbeit > 2 Std. pro Tag
- Bildschirmtätigkeit
- Untersuchung für gefährliche Baumarbeiten
- Arbeitsmedizinische Vorsorge, die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung angeboten werden muss:

---

(konkrete Gefährdung angeben, z. B. Umgang mit Gefahrstoffen)

- Untersuchung/Beratung bei Beschwerden mit direktem Bezug zur Tätigkeit (Wunschvorsorge)

**Wir beauftragen Sie mit der Durchführung einer Untersuchung\*:**

- Mutterschutzuntersuchung für Schwangere mit infektionsgefährdenden Tätigkeiten
- Untersuchung/Beratung nach Langzeiterkrankung/mit Schwerbehinderung (unter Vorlage einer Fragestellung und Arbeitsplatzbeschreibung)
- Jugendarbeitsschutzuntersuchung

**Wir beauftragen Sie mit einer kostenpflichtigen Zusatzleistung\*:**

- \_\_\_\_\_  
Bitte Zusatzleistung beschreiben: (z.B. Einstellungs-, personal-, beamtenrechtliche Untersuchungen, Begutachtung zur Erwerbsfähigkeit)

b. w.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Arbeitgebers, Stempel

Auftraggeber:

Name der Einrichtung:

Adresse:

z. Hd. Frau/Herr:

Tel. bei Rückfragen:

## Bescheinigung für den Arbeitgeber

<b>Maßnahmen des Mutterschutz bezüglich Infektionsgefahren bei der Kinderbetreuung</b>		Datum:
Name der Einrichtung:	Tätigkeit:	
Einrichtungstyp:		
<input type="checkbox"/> vorschul. Kinderbetreuung	<input type="checkbox"/> Schule/Hort	<input type="checkbox"/> Konfirmations-/Religionsunterricht
Mitarbeiterin:	Geburtsdatum:	

Nach dem § 4 Mutterschutzgesetz (MuSchG) und den §§ 3, 4 und 5 Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRIV) sind bei nicht ausreichender Immunität der Schwangeren **Tätigkeitsverbote** oder -einschränkungen bei der Kinderbetreuung vom Arbeitgeber auszusprechen. Auch können sie auf bestimmte Zeiten der Schwangerschaft **befristet** oder nur bei **Vorkommen der Erkrankung** in der Einrichtung nötig sein.

**Aufgrund der Immunitätslage<sup>1)</sup> sind die folgenden Tätigkeits einschränkungen bzw. - verbote zu beachten:**

	Die Tätigkeit kann unter Beachtung des allg. Mutterschutzes fortgesetzt werden
	Keine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (für die gesamte Schwangerschaft)
	Kein Umgang mit Kindern unter 6 Jahren für die gesamte Schwangerschaft
	Kein Umgang mit Kindern unter 6 Jahren bis zur 20. Woche
	Kein Umgang mit Kindern bis zum 10. Lj. (incl. Grundschule, Hort)
	Kein Umgang mit Kindern / Jugendlichen bis zum 18. Lj. bis zum Ende der 20. Schwangerschaftswoche

BAD Zentrum Stempel

Unterschrift Betriebsarzt

Zusätzlich sind bei **Auftreten** der folgenden Erkrankungen in der Einrichtung befristete Beschäftigungsverbote zu beachten (**sofern keine Immunität besteht und nicht sowieso ein generelles Beschäftigungsverbot besteht!**):<sup>2)</sup>

- **Keuchhusten** (Wiederzulassung am 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall)
- **Hepatitis A** (Wiederzulassung am 51. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall)
- **Röteln**: (nach Vollendung der 20. Schwangerschaftswoche erfolgt die Wiederzulassung am 22. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall)
- **Ringelröteln** (in Schulen allgemein und in vorschulischen Kindereinrichtungen nach Vollen- dung der 20. Schwangerschaftswoche erfolgt die Wiederzulassung am 22. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall)
- **Masern** (Wiederzulassung am 22. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall)
- **Mumps** (Wiederzulassung am 26. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall)
- **Windpocken** (Wiederzulassung am 29. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall - betrifft schuli- sche Einrichtungen mit Kindern ab 10 Jahre)
- **Scharlach** (Beschäftigungsverbot befristet beim Auftreten von Erkrankungen in der Einrich- tung bis zum 4. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall)
- **Influenza** im Rahmen von regionalen Epidemien größeren Ausmaßes und ggf. bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung Beschäftigungsverbot bis zum 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

Generell sollten Schwangere den Kontakt mit Blut (nicht nur Hepatitis, sondern auch Aids kann durch Blut übertragen werden) und mit Katzen bzw. Katzenkot (Gefahr der Toxoplas- mose) vermeiden. Bei fehlender Immunität gegen Hepatitis B ist die Betreuung eines be- kannterweise mit Hepatitis B infizierten Kindes nicht möglich. So sind konsequent Schutz- handschuhe einzusetzen. In der vorschulischen Kinderbetreuung sollten Schwangere vom Windelwechsel frei gestellt werden. Die konsequente Einhaltung von Hygienemaßnahmen ist in jedem Fall zu beachten. Bei gehäuft auftretenden Infektionen (z.B. Durchfallerkrankungen wie Noro-Viren) sind befristet Beschäftigungseinschränkungen bzw. ein -verbot zu prüfen, bis diese Erkrankungen sistieren. Betreuung sehr aggressiver Kinder sollte wegen der erhö- hten Verletzungsgefahr und des erhöhten Schädigungspotentials nicht erfolgen.

Sollte bei einem empfohlenen Beschäftigungsverbot eine Weiterbeschäftigung mit einer an- deren Tätigkeit erwogen werden, so ist auf eine strikte räumliche Trennung zu achten.

- 1) Überprüft werden in der **vorschulischen Kinderbetreuung** Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Ringelröteln und Cytomegalie (CMV). Hepatitis B (HBV) nur bei der Betreuung bekann- ter weise HBV-infizierter Kinder oder **Behinderteneinrichtungen** bzw. sozialpäd. Sonderein- richtungen – soweit beauftragt. In **Schulen** wird regelhaft Röteln, Windpocken überprüft. Re- gelrecht dokumentierte Impfungen belegen Immunität.
- 2) Wiederzulassungskriterien basieren auf der „Handlungsanleitung für den Vollzug des Mutter- schutzgesetzes und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz“ (Länderaus- schuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik – LASI) v. Mai 2006

## Vorsorgebescheinigung

nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

für Herrn/Frau

Name: *Sabine*

Vorname: *Musterfrau*

Geburtsdatum: *01.01.2000*

Privatanschrift: *Musterstraße 1  
12345 Musterstadt*

beschäftigt bei

Anschrift des Arbeitgebers:

*Evangelische Kirchengemeinde Musterstadt  
Musterweg 1  
12345 Musterort*

ggf. Personalnr.: *9999*

Arbeitsmedizinische Vorsorge am: *Tag.Monat.Jahr*

Anlass*	Art (Pflicht/Angebot/ Wunsch)	Nächster Termin**
<i>1. Infektionsgefährdung in der Kinderbetreuung</i>	<i>Pflichtvorsorge</i>	<i>Monat.Jahr</i>
<i>2. Bildschirmtätigkeit</i>	<i>Angebotsvorsorge</i>	<i>Monat.Jahr</i>
<i>...</i>		

\* eindeutige Nennung der Tätigkeit (bei Pflicht/Angebot Anhang ArbMedVV maßgeblich)

\*\* Datum (Monat/ Jahr); n.n. = nicht notwendig

Unterschrift

Unterschrift  
des Arztes/der Ärztin

## 5.6 Impfempfehlungen

Erreger	Vorsorge	Serologie	Impfung (bei fehlender Immunität)	Bemerkung
MMR	Impfpass, Gespräch mit Betriebsarzt/-ärztin	nein	2 mal	
Windpocken	Impfpass, Gespräch mit Betriebsarzt/-ärztin	wenn keine Impfung dokumentiert oder bei Berufstätigkeit unter 10 Jahren	2 mal	bei Berufstätigkeit über 10 Jahre in Kinderbetreuungseinrichtungen und bei mehrfachem Kontakt zu an Windpocken erkrankten Kindern ist Immunität anzunehmen
Keuchhusten	Impfpass, Gespräch mit Betriebsarzt/-ärztin	nein	1 mal alle 10 Jahre	Impfangebot nur in Verbindung mit einer Tetanusimpfung möglich
Hepatitis A	Impfpass, Gespräch mit Betriebsarzt/-ärztin	im Ausnahmefall	2 mal	bei häufigem und regelmäßigen Umgang mit Windelkindern

Die oben genannten Impfempfehlungen gelten in der vorschulischen Kinderbetreuung.

Lehrerinnen, Vikarinnen und Pastorinnen im gebährfähigen Alter erhalten eine Angebotsvorsorge mit Impfangebot für Röteln und Windpocken.

## 5.7 Fristen für die arbeitsmedizinischen Vorsorgen

- **Arbeiten am Bildschirm:** Vorsorgeabstand < 40 Jahre alle 5 Jahre, Vorsorgeabstand > 40 Jahre alle 3 Jahre
- **Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung:**
  - **Kindertagesstätten:** Vorsorgeabstand in der Regel alle 10 Jahre
  - **Pflegeeinrichtungen:** Vorsorgeabstand zur ersten Vorsorge 1 Jahr, anschließend in der Regel alle 3 Jahre
- **Feuchtarbeit:** Vorsorgeabstand in der Regel alle 2 Jahre
- **Muskel-Skelettbelaastung:** Vorsorgeabstand in der Regel alle 3 Jahre
- **Arbeiten im Lärm:** Angebotsvorsorgeabstand in der Regel alle 5 Jahre
- **Gefährliche Baumarbeiten:** Vor Aufnahme der Tätigkeit und anlassbezogen

## 6. Weiterführende Informationen im Internet

### **BAuA** [www.baua.de](http://www.baua.de)

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) forscht und entwickelt im Themenfeld Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Hier finden Sie alle gesetzlichen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

### **BAD** [www.bad-gmbh.de](http://www.bad-gmbh.de)

Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, ist ein externer Dienstleister, der für die evangelische Kirche die arbeitsmedizinische Betreuung übernommen hat. Unter Standortsuche/Postleitzahlen finden Sie das für Sie zuständige BAD Zentrum.

### **BGW** [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für nichtstaatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege. Hier sind alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätten, der Pflege und der Beratungsstellen versichert.

### **VBG** [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung. Hier sind die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden und kirchlichen Veraltungsstellen versichert.

### **SVLFG** [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist Trägerin der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Hier sind die Mitarbeitenden der Friedhöfe gegen die Folgen von Arbeitsunfällen abgesichert.

### **DGUV** [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

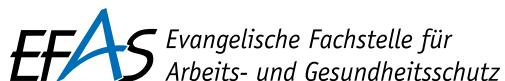
Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen. Hier finden Sie alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.

### **RKI** [www.rki.de](http://www.rki.de)

Das Robert-Koch-Institut (RKI) ist eine zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und Krankheitsprävention. Hier finden Sie alle notwendigen Impfempfehlungen für Mitarbeitende mit einem besonderen beruflichen Risiko z. B. in Kindertagesstätten oder in der Pflege. Darüber hinaus finden Sie hier weiterführende Informationen zum Infektionsschutzgesetz.

## 7. Impressum

### Herausgeber



**Evangelische Fachstelle  
für Arbeits- und Gesundheitsschutz**  
Otto-Brenner-Straße 9  
30159 Hannover

Telefon: 0511 27 96-640  
Telefax: 0511 27 96-630

[www.efas-online.de](http://www.efas-online.de)  
[info@efas-online.de](mailto:info@efas-online.de)

### Mit freundlicher Unterstützung



**B.A.D. Gesundheitsvorsorge  
und Sicherheitstechnik GmbH**  
Herbert-Rabius-Straße 1  
53225 Bonn

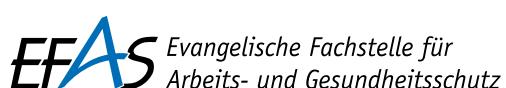
Telefon: 0800 124 11 88  
[www.bad-gmbh.de](http://www.bad-gmbh.de)  
[info@bad-gmbh.de](mailto:info@bad-gmbh.de)

**Gestaltung**  
Ahlers Heinel Werbeagentur GmbH  
[www.ahlersheinel.de](http://www.ahlersheinel.de)

### Fotos

Michael Siebert  
[www.michaelsiebert.com](http://www.michaelsiebert.com)  
© Iuri Sokolov – [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de)  
© Monkey Business – [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de)  
© JackF – [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de)  
© robsonphoto – [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de)

**Stand März 2015**



**Evangelische Fachstelle  
für Arbeits- und Gesundheitsschutz**  
Otto-Brenner-Straße 9  
30159 Hannover

Telefon: 0511 27 96-640  
Telefax: 0511 27 96-630

[www.efas-online.de](http://www.efas-online.de)  
[info@efas-online.de](mailto:info@efas-online.de)